

AN DIE
FRIEDHOFSVERWALTUNGEN

NOVELLIERTE BIV-RICHTLINIE
ERSTELLUNG UND PRÜFUNG
VON GRABMALANLAGEN

6. AUFLAGE

DENKMALPFLEGE
GESTALTUNG
GRABMAL
BAU



BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
STEINMETZE

www.biv-steinmetz.de



HINTERGRUND BIV-RICHTLINIE

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Deutscher Steinmetze ist **der** Fachverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in Deutschland. Neben der Vertretung des Handwerks in Politik und Gesellschaft werden vornehmlich fachliche Aufgaben wahrgenommen.

Aktuell wurde im Rahmen dieser inhaltlichen Arbeit durch ein Team von Fachleuten im Verband die Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ in der **6. Auflage** novelliert und veröffentlicht. Diese ist seit dem 01.10.2017 gültig und wurde von der Materialprüfungsanstalt der Universität Stuttgart verifiziert.

ZUSAMMENFASSEND FÜR SIE:

Was muss geändert werden, wenn die BIV-Grabmalrichtlinie in der Friedhofssatzung verankert ist?

Genehmigungsverfahren:

Nichts! Als Hilfestellung können jedoch gerne die Formblätter verwendet werden. Ein Standsicherheitsnachweis muss nicht unbedingt eingefordert werden.

Jährliche Standsicherheitsprüfung:

Durchführung als zweistufige Prüfung (zuerst Sichtprüfung, dann gegebenenfalls Druckprüfung).



DIE 4 ENTSCHEIDENDEN VORTEILE

Zusammenfassend ergeben sich für Sie folgende Neuerungen:

1. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Zur einfacheren Handhabung des Genehmigungsverfahrens und als Hilfestellung für die Friedhofsverwaltungen liegen der BIV-Richtlinie Formblätter für den Genehmigungsantrag sowie eine Fertigstellungsmeldung bei. Diese können Sie gerne optional verwenden bzw. durch eigene Vordrucke ergänzen. Eine Verpflichtung dazu besteht natürlich nicht.

Nach der Musterbauordnung (MBO), welche i. d. R. als Landesbauordnung übernommen wird, handelt es sich bei Grabmalanlagen nach § 61 um verfahrensfreie Bauvorhaben. Kommunen haben jedoch die Möglichkeit, für abgegrenzte Gemeindebereiche örtliche Bauvorschriften und somit auch Verfahrensvorschriften zu definieren (z. B. in Friedhofssatzungen). In diesen Zusammenhang ordnet sich auch das Genehmigungsverfahren für Grabmalanlagen ein.

Aufgrund der Verfahrensfreiheit ist es für ein Grabmalgenehmigungsverfahren nach § 66, MBO grundsätzlich nicht erforderlich, einen Standsicherheitsnachweis einzufordern. Zudem ist der ausführende Steinmetzbetrieb im Rahmen der werkvertraglich geschuldeten Leistung ohnehin dazu verpflichtet, die Grabmalanlage standsicher und nach den anerkannten Regeln der Technik zu bemessen und zu versetzen. Für diese werkvertraglich geschuldete Leistung hat er zudem die gesetzliche Gewährleistung nach BGB (i. d. R. 5 Jahre) zu erbringen.

Aus Verwaltungssicht wäre ein solcher Standsicherheitsnachweis eher nachteilig zu sehen, da dieser durch die Genehmigungsbehörde auch zu prüfen wäre und somit technische und tragwerksplanerische Kenntnisse vorhanden bzw. vorausgesetzt sein müssten.



2 WENIGER BÜROKRATIE

Angaben zum Standsicherheitsnachweis nur falls in der Friedhofssatzung verlangt



4 MIT WENIGER MEHR ERREICHEN

Einfache jährliche Standsicherheitsprüfung (zweistufige Prüfung, wenig Dokumentationsaufwand)

1

ZEITERSPARNIS

Keine Vorgaben zum Genehmigungsverfahren, aber optionale Formblätter als Hilfestellung



3

HÖHERE ÜBERSCHAUBARKEIT

Keine Abnahmeprüfung und somit auch kein Dokumentationsaufwand



Falls aufgrund örtlicher Bauvorschriften (niedergeschrieben in der jeweiligen Friedhofssatzung) für die Grabmalgenehmigung dennoch ein Standsicherheitsnachweis gefordert ist, bestehen mehrere Möglichkeiten:

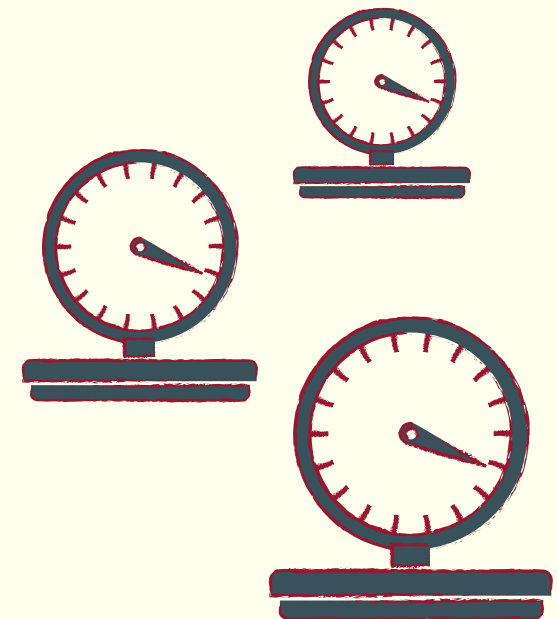
Bemessung auf Grundlage der Bemessungstabellen der BIV-Richtlinie

Bemessung mit dem Excel-Bemessungsprogramm des BIV

Systemgeprüfte Bauarten mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ)

Vorlage einer bauteilbezogenen statischen Berechnung

Auf eine Abnahmeprüfung kann nach wie vor verzichtet werden, da es bei sämtlichen baulichen Anlagen nicht üblich ist, zur Abnahme Lastprüfungen unter Berücksichtigung aller Bemessungslasten durchzuführen. Die jeweiligen Landesbauordnungen geben vor, dass auch bei ordentlichen Baugenehmigungsverfahren lediglich eine Standsicherheitserklärung und eine Übereinstimmungsbestätigung der Ausführung mit der Bemessung gefordert wird, bei stark sicherheitsgefährdenden Bauwerken ggf. ergänzt durch eine Prüfstatik. Die Spezifitäten bei Grabmalen (wie z. B. die wesentlich geringere Gefahr für Leib und Leben im Vergleich zu Gebäuden oder Brückenbauten) geben keinen Anlass, diese Vorgehensweise für Grabmalanlagen zu verschärfen.



2. TURNUSMÄSSIGE STANDSICHERHEITSPRÜFUNG



Weil die Grabmale Umwelteinflüssen und anderen Einwirkungen ausgesetzt sind und die Nutzung und Pflege der Grabstätten deren Standsicherheit beeinträchtigen können, ist die Standsicherheit von Grabmalanlagen entsprechend der Vorgabe der Friedhofssatzung überprüfen zu lassen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau legt in der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 (§ 9 Errichten von Grabmalen und Fundamenten) fest, dass Grabmale jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit überprüft werden müssen. Auf die in § 9 als Durchführungsanweisung genannte „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ wird **nur beispielsweise** verwiesen. Für die Standsicherheitsprüfung relevant ist jedoch einzig die in Ihrer Friedhofssatzung verankerte Verfahrensrichtlinie.

Im Regelfall erfolgt die jährliche Standsicherheitsprüfung nun zweistufig, nämlich zuerst durch die Sichtprüfung bestimmter Merkmale. Zur Bestätigung der Standunsicherheit bzw. zur Ausräumung von Zweifeln an der Standsicherheit wird die aufzubringende Prüflast auf 0,3 kN für Grabmalhöhen von 0,5 – 1,2 m fixiert. Die bisherige Abstufung (0,3 kN bzw. 0,5 kN) wird somit aufgehoben.



Wenn die Sichtprüfung keine Anzeichen für eine Standunsicherheit ergibt, muss und soll keine Prüflastprüfung erfolgen, da jede Prüflastprüfung langfristig zu einer Lockerung des Grabsteins führen kann. Zudem haben Erfahrungen gezeigt, dass eine Horizontalbelastung von exakt 0,5 kN von Personen mehrfach hintereinander nur sehr schwer aufzubringen ist. Zuletzt empfiehlt die von der Bauministerkonferenz (für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständige Minister der Länder) herausgegebene Leitlinie „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen“ eine Begehung nach 2 – 3 Jahren, eine Sichtkontrolle nach 4 – 5 Jahren sowie eine eingehende Überprüfung, welche mit einer Prüflastprüfung verglichen werden kann, nach 12 – 15 Jahren. Eine jährliche zweistufige Standsicherheitsprüfung von Grabmalanlagen wird diesen Vorgaben also mehr als entsprechen.

Um die Neuerungen friedhofsrechtlich einordnen zu können, werden Ihnen des Weiteren folgende Hinweise an die Hand gegeben:

a) Die auf dem Friedhof zugelassenen Steinmetzbetriebe sind für das standsichere Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte ist für die Verkehrssicherheit an der Grabstelle einschließlich der Standsicherheit des Grabmals verantwortlich. Dem Friedhofsträger obliegt jedoch im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht die Überprüfung der Standsicherheit der aufgestellten Grabmale. Zudem muss er durch entsprechende Anordnung der Grabstellen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Grabanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik fundamentiert werden können.



b) Der Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht nur subsidiär für die Standsicherheit verantwortlich. Aufgrund der gesetzlichen Gewährleistungspflicht, welche der ausführende Steinmetzbetrieb nach geltendem Recht zu erfüllen hat, haftet der Steinmetzbetrieb 5 Jahre nach erfolgter Abnahme für die Standsicherheit des Grabmals.

c) Nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung hat der Nutzungsberechtigte für die Standsicherheit des Grabmals einzustehen. Wird vom Nutzungsberechtigten regelmäßig ein Steinmetzmeister mit der Überprüfung der Standsicherheit beauftragt und dies dem Friedhofsträger so mitgeteilt, spart sich der Friedhofsträger eigene Standsicherheitsüberprüfungen.

d) Der Friedhofsträger kann den Nutzungsberechtigten und die am Friedhof tätigen Steinmetzbetriebe durch eine Satzungsregelung verpflichten, regelmäßig für entsprechende Standsicherheitsüberprüfungen während der Ruhezeit zu sorgen.



e) Die Friedhofsverwaltungen können und sollen in ihren Satzungen die Zulassungsvoraussetzungen für am Friedhof tätige Gewerbebetriebe festlegen. Gemäß der Leitfassung des Deutschen Städtetages ist diese fachliche Zulassungspflicht erfüllt, wenn die Ausführenden der Grabmalerrichtung selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Es besteht also keine Verpflichtung für Friedhofsverwaltungen, weiteren Dienstleistungserbringern, welche anstatt der Fachkunde lediglich einen Sachkundenachweis zu erbringen haben, die Zulassung zur Errichtung von Grabmalanlagen zu erteilen. Darüber hinaus empfiehlt sich, die persönliche Zuverlässigkeit der Betriebe zu überprüfen und einen Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung für Steinmetzarbeiten auf deutschen Friedhöfen zu verlangen.

f) Die Regeln der Technik für ein bestimmtes Handwerk werden entweder von Seiten staatlicher Behörden vorgegeben oder sind Teil der Vorgaben, die die Bundesinnung für ihr Gewerk macht. Im Falle des Steinmetzhandwerks ist der Bundesverband Deutscher Steinmetze die einzige legitimierte Interessensvertretung und somit für alle Fragen, von der Berufsbildung über die betriebliche Altersvorsorge für Mitarbeiter bis hin zur Erstellung von Handwerksregeln, zuständig. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Bundesverband als einziger Tarifpartner der IG BAU von den staatlichen Behörden anerkannt ist und die standespolitische Vertretung des Gewerks darstellt.

Für den Friedhofsträger ist wichtig, dass er auf das fachliche Wissen der Innung zurückgreifen kann, die wie oben beschrieben für die technischen Regeln verantwortlich ist. Es empfiehlt sich eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und der Steinmetz-Innung vor Ort, um spezifische Fragen jederzeit fachkundig klären zu können.



Gustav Treulieb

Bundesinnungsmeister

Hermann Rudolph

Stellv. Bundesinnungsmeister
Vorsitzender AK Grabmal

Prof. Dr. Gerd Merke

Friedhofsrechtsberatung
ZDNW

Raphael Holzer

Master of Engineering
Technische Informationsstelle



BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
STEINMETZE

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit einer
Direktberatung im Rahmen von
Telefonkonferenzen an.
Informieren Sie sich auch über die
novellierte BIV-Richtlinie in einem
Seminar oder Webinar des
Bundesverbandes Deutscher Steinmetze.
Kontaktieren Sie uns telefonisch und
erfahren Sie mehr.

Kontakt & Information

Bundesverband Deutscher Steinmetze

Weißkirchener Weg 16
60439 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 57 60 98
Fax: 069 / 57 60 90
info@biv-steinmetz.de
www.biv-steinmetz.de

Vielen
Dank!

Photo by

BIV-Steinmetze
Loic Djim on Unsplash
Ben White on Unsplash
Samuel Zeller on Unsplash